

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dummerstorf vom 17. 11. 2009

Auf Grundlage des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,413) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung am 17.11.2009 durch die Gemeindevertretung folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Stundung ist das Hinausschieben des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Teilzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder vollständige Verzicht auf die Forderung.

§ 2 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch das Hinausschieben der Fälligkeit gefährdet wird.
Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Eine Stundung kann höchstens insgesamt zwei Jahre gewährt werden. In der Regel soll sich die Stundung auf einen kürzeren Zeitraum beschränken und nicht über das Haushaltsjahr hinaus erfolgen. Nur in besonders

begründeten Fällen kann eine Stundung auch über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus gewährt werden.

- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. vom Leiter der Kämmerei bis | 5.000,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis | 10.000,00 EUR |
| 3. vom Hauptausschuss bis | 25.000,00 EUR |
| 4. von der Gemeindevertretung über | 25.000,00 EUR |
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen. Als Sicherheitsleistungen kommen u. a. in Betracht: Bestellung von Grundpfandrechten, Hinterlegung von Wertpapieren, Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt. Für Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten ergänzend die §§ 241 – 248 Abgabenordnung.

§ 3

Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht abgegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht. Die weitere Rechtsverfolgung wird nach einem Jahr aufgenommen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. vom Leiter der Kämmerei bis | 500,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis | 3.000,00 EUR |
| 3. vom Hauptausschuss bis | 5.000,00 EUR |
| 4. von der Gemeindevertretung über | 5.000,00 EUR |

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Wohnung des Schuldners,
 2. Höhe des Anspruches
 3. Gegenstand (Rechtsgrund)
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung

§ 4 **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| 1. vom Leiter der Kämmerei bis | 200,00 EUR |
| 2. vom Bürgermeister bis | 2.000,00 EUR |
| 3. vom Hauptausschuss bis | 5.000,00 EUR |
| 4. von der Gemeindevertretung über | 5.000,00 EUR |

§ 5 **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleiches.

§ 6 **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich – rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dummerstorf, den 15. 12. 2009



Wiechmann
Bürgermeister

